

Amtsgericht Bamberg

Az.: 101 C 771/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 11.06.2014
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes:

Anerkenntnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € zzgl Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

oder bei dem

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 12.06.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle